



**Hinweise zur Lärmkartierung
einschließlich Beratungsunterlage und Niederschrift zu TOP 9.3.1
der 112. Sitzung
der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft
für Immissionsschutz
am 07. und 08. September 2006 in Dessau**

9. Berichte und Beschlussvorschläge aus den Ausschüssen

9.3. Ausschuss Physikalische Einwirkungen

Berichterstatter: Ausschussvorsitzender

9.3.1 Verordnungen zum Umgebungslärmgesetz

Hinweise zur Lärmkartierung und Aktionsplanung

- in Verfolgung des TOP 8.3.1 der 111. Sitzung

Sachstand:

Die Erarbeitung der Hinweise zur Lärmkartierung wurde als separate Aufgabe angegangen, weil der Zeitrahmen für die Lärmkartierung besonders knapp bemessen ist. Zudem sollte vor der Erarbeitung von Hinweisen zur Aktionsplanung die Erweiterung der Lärmkartierungsverordnung zur Lärmkartierungs- und Aktionsplanungsverordnung möglichst weit fortgeschritten sein. Der Verlauf der Bundesratsbefassung mit dem entsprechenden Initiativantrag von Baden-Württemberg (BR-Drs. 280/06) zeigt die Schwierigkeiten, die die Einbeziehung der Aktionsplanung in die Hinweise mit sich bringen wird. Auch das spricht für das zweistufige Vorgehen.

Auf Initiative der Bayerischen Staatskanzlei wurde die Beratung des Initiativantrags von Baden-Württemberg zu einer Aktionsplanungsverordnung im Bundesrat gestoppt. Es ist nicht absehbar, wann der Finanzausschuss einen Beschluss zu dem Initiativantrag treffen wird.

Der Ausschuss PhysE hat Nordrhein-Westfalen gebeten, unter Mitwirkung verschiedener Ausschussmitglieder einen ersten Entwurf der LAI-Hinweise zu erstellen. Dieser Entwurf wurde zur zweiten Sitzung des Ausschusses PhysE am 4. und 5. Juli 2006 vorgelegt und beraten. Daraufhin hat NW den Entwurf noch einmal überarbeitet und den Ausschuss Recht wie auch dem Ausschuss PhysE um Stellungnahme gebeten. Aus den vorliegenden Rückläufen ist der beigefügte Entwurf gefertigt worden, der nun dem LAI zur Beratung vorliegt. (siehe Anlage 1)

Kontroverse Auffassungen bestehen nach wie vor darin,

1. ob die Hinweise die „Grenzwerte“ im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie explizit aufführen müssen. Nach intensiver Beratung hat sich der Ausschuss PhysE entschieden, diese Werte nicht explizit aufzuführen. Als Grenzwerte im Sinne der Richtlinie (Art. 3 Buchst. s) gelten bei der bestehenden Rechtslage die auf die Lärmindizes umgerechneten Werte aus

- der Verkehrslärmschutzverordnung (nur bei neu gebauten Verkehrswegen!!!),
- der freiwilligen Lärmsanierung des Bundes an Bundesfernstraßen,
- dem freiwilligen Lärmsanierungsprogramm des BMVBS für Schienenwege des Bundes,
- der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm und
- dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm.

Vom BMU wurden der Kommission die Werte nach Anlage 2 zu diesem TOP mitgeteilt (Art. 5 Abs. 4 Umgebungslärmrichtlinie).

In den Hinweisen werden die Werte nicht genannt, sondern lediglich auf die Begriffsbestimmung für Grenzwerte in der Umgebungslärmrichtlinie verwiesen. Hierfür sprechen u.a. folgende Punkte:

- Voraussetzung für eine Kennzeichnung der Werte in Anlage 2, ist eine aufwändige Erfassung der Gebietsnutzungen
- die Werte stimmen nicht mit den Auslösewerten für die Lärmaktionsplanung (60 dB(A) nachts, 70 dB(A) tags) überein, die durch den Initiativantrag von Baden-Württemberg (BR-Drs. 280/06) eingeführt werden sollen, und liegen zum Teil noch darüber.

Komplizierend kommt hinzu, dass die Begriffsbestimmung für Grenzwerte in der Umgebungslärmrichtlinie garvierend von der in Deutschland etablierten Vorstellung von Grenzwerten abweicht.

2. ob der Bodenlärm bei der Lärmkartierung von Flugplätzen mit zu erfassen ist. Die Umgebungslärmrichtlinie lässt auch in diesem Punkt unterschiedliche Auslegungen zu. In den Hinweisen wird der Bodenlärm von der Lärmkartierung ausgenommen. Damit wird der Auffassung des Ausschusses Recht gefolgt. Ob die Geräuschbelastung an einem Flugplatz vom Bodenlärm mitbestimmt wird, hängt von den Gegebenheiten vor Ort ab. Bodenlärm ist erfahrungsgemäß an vielen Flugplätzen von untergeordneter Bedeutung.

3. ob der Lärm von Straßenbahnen dem Straßenverkehr zuzurechnen ist. Die Hinweise spiegeln die Auffassung des Ausschusses Recht wider, wonach Straßenbahnen zum Schienenverkehr zu zählen ist, was sich aus § 4 Abs. 1 ergibt.

4. ob in Ballungsräumen neben den Hauptlärmquellen auch andere Lärmquellen zu kartieren sind. In Anhang IV Ziff. 3 der Umgebungslärmrichtlinie wird gefordert, dass die Strategischen Lärmkarten für Ballungsräume „besonders Lärm aus folgenden Quellen ausweisen:
 - Straßenverkehr,
 - Eisenbahnverkehr,
 - Flughäfen,
 - Industriegelände, einschließlich Häfen.“

Die Aufzählung lässt darauf schließen, dass dort neben den Hauptlärmquellen auch sonstige Lärmquellen zu kartieren sind, die erheblichen Umgebungslärm hervorrufen (siehe § 4 Abs. 1). Dies wird in den LAI-Hinweisen auch so empfohlen.

Die Schnittstelle zu den Kartierungsaufgaben, die das EBA wahrnimmt, muss eindeutig bestimmt sein, weil die vom EBA erarbeiteten Karten mit den von den zuständigen Landesbehörden für die anderen Lärmquellen hergestellten Karten vergleichbar sein müssen. Das EBA hat den Entwurf der Hinweise zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnte eine abschließende Abstimmung mit dem EBA nicht erfolgen.

Der Ausschuss begrüßt, dass das BMU sog. „Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB)“ veröffentlichen will, um eine einheitliche Vorgehensweise in Deutschland sicherzustellen. Das Verfahren zur Ermittlung von Betroffenzahlen wurde im UA PhysE kontrovers diskutiert. Der good practice guide 2 empfiehlt ein Verfahren, nach dem die Betroffenzahlen deutlich überschätzt werden. Dem folgt der Entwurf der VBEB nicht. Die Ländervertreter im Ausschuss PhysE erwarten, dass die Länder in die weitere Arbeit an der VBEB einbezogen werden.

9. Berichte und Beschlussvorschläge aus den Ausschüssen

9.3. Ausschuss Physikalische Einwirkungen

Berichterstatter: Ausschussvorsitzender

9.3.1 Verordnungen zum Umgebungslärmgesetz

Hinweise zur Lärmkartierung und Aktionsplanung

- in Verfolgung des TOP 8.3.1 der 111. Sitzung

Der Berichterstatter führt in die Problematik ein und legt insbesondere die unterschiedlichen Auffassungen zu einzelnen Fragestellungen der Umgebungslärmrichtlinie dar. NRW, der Bund und Berlin danken dem Berichterstatter auch hierfür ausdrücklich, die letztgenannten erklären, dass sie entsprechende Protokollnotizen abgeben werden. Berlin erläutert seine Protokollnotiz kurz. Der Berichterstatter entgegnet, dass eine solche Auslegung nur einen Teil der auf den Ballungsraum von außen einwirkenden Geräusche, nämlich den der Hauptlärmquellen, berücksichtigt.

In der Diskussion zeigt sich, dass die Länder mit unterschiedlichen Kartierungszuständigkeiten – in der Regel Verkehr und Umwelt – Schwierigkeiten bei der Kartierung haben. Erneut mahnen verschiedene Länder die Erstellung und Veröffentlichung der vorläufigen Berechnungsmethode für die Anzahl der Betroffenen (VBEB) an, da diese für die Vergabeverfahren vorliegen müsse. Das BMU verweist darauf, dass das BMVBS in die Erarbeitung mit einbezogen worden sei, eine Rückäußerung zum vollständigen Entwurf noch ausstehe. Ein Termin für die Fertigstellung kann deshalb nicht genannt werden.

Die LAI fasst mehrheitlich (17 : 0 : 0) bei Enthaltung von BY zu Ziff. 2 folgenden

Beschluss:

1. Die LAI nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Die LAI empfiehlt, dass die vorgelegten Hinweise zur Lärmkartierung den Immissionsschutzbehörden der Länder zur Verfügung gestellt werden, um ihnen eine Vollzugshilfe zu geben.
3. Die LAI bittet den BMU, die Länder in die weitere Arbeit an den „Vorläufigen Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ einzubeziehen.

Protokollnotiz Bund:

BMU weist darauf hin, dass in § 4 Abs. 1 der 34. BImSchV eine Kartierungspflicht für die in den Nr. 1 bis 5 aufgeführten sonstigen Lärmquellen normiert ist.

Diese Kartierungspflicht besteht dann, wenn die sonstigen Lärmquellen erheblichen Umgebungslärm hervorrufen.

Eine Empfehlung für die Definition der Erheblichkeitsschwelle ist in den LAI-Hinweisen zur Kartierung zu finden.

Protokollnotiz Berlin:

Berlin hält es für notwendig klarzustellen, dass in Abschnitt 1.2 m, Absatz 4, 1. Satz nur „Hauptlärmquellen“ betrachtet werden müssen.

LAI-Hinweise zur Lärmkartierung

(in der Fassung des Beschlusses der 112. Sitzung der LAI vom 7. bis 8. September 2006)

Durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 wurde der Sechste Teil „Lärminderungsplanung“ in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingefügt. In diesem Teil des Gesetzes werden insbesondere die Erarbeitung von Lärmkarten zur Darstellung der Lärmsituation und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Lösung von Lärmproblemen und zur Verminderung der Lärmauswirkungen geregelt. Zur weiteren Umsetzung der EG-Richtlinie dient darüber hinaus die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 6. März 2006, die nähere Anforderungen an die Lärmkartierung festlegt. Zur Bestimmung der nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der 34. BImSchV erforderlichen Berechnungsverfahren ist eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger bezüglich der vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), an Schienenwegen (VBUSch), an Flugplätzen (VBUF) und durch Industrie und Gewerbe (VBUI) erfolgt.

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Vorgehensweise bei der Lärmkartierung nach den genannten Rechtsvorschriften inhaltlich zu erläutern und – sofern nach den geltenden Rechtsvorschriften Interpretations- oder Ermessensspielräume für den Vollzug bestehen – eine einheitliche Auslegung und Durchführung der §§ 47 a – f BImSchG und der 34. BImSchV durch die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu gewährleisten.

Diese Hinweise berücksichtigen die Empfehlungen der EU-Arbeitsgruppe „Assessment of Exposure to Noise“ (good practice guide - GPG) sowie die Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der Lärminderungsplanung nach bisherigem Recht gesammelt wurden.

Ausarbeitung von Lärmkarten

1. Allgemeines

Lärmkarten stellen die bestehende Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet anhand von Lärmindizes dar. Sie beschreiben darüber hinaus, inwieweit Grenzwerte im Sinne der Begriffsbestimmungen (Art. 3 Buchst. s) der Umgebungslärmrichtlinie überschritten werden bzw. wie viele Personen, Wohnungen oder Flächen in einem Gebiet bestimmten Werten eines Lärmindex ausgesetzt sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 der 34. BImSchV erfolgt die Ermittlung der Lärmbelastung ausschließlich durch Berechnung.

1.1 Anforderungen an die Qualität der Untersuchung

Wenn auch die EG-Richtlinie nur wenige ausdrückliche Anforderungen an die Qualität der Untersuchungen stellt (Immissionsort-Höhe 4 m auf 20 cm genau,

Rundung der Anzahl der Betroffenen je Pegelklasse auf 100, Breite der Pegelklassen 5 dB(A)), so wird in Hinblick auf die Lärmaktionsplanung empfohlen, das im GPG genannte Ziel einer Gesamtgenauigkeit von 2 dB(A) anzustreben und deshalb möglichst verlässliche und präzise Daten der Emission und Ausbreitungsbedingungen zu verwenden. (GPG Abschnitt 3, 3.03)

1.2 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der 34. BImSchV müssen Lärmkarten die Bereiche ausweisen, die mit Pegeln über $L_{DEN} = 55$ dB(A) und $L_{Night} = 50$ dB(A) beaufschlagt sind. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich die Quellen zu erfassen sind, die zu diesen Pegeln einen maßgeblichen Beitrag leisten.

Für Ballungsräume erfolgt die Lärmkartierung für alle Hauptlärmquellen und relevanten sonstigen Lärmquellen im Sinne des § 4 Abs. 1 der 34. BImSchV, die innerhalb des Ballungsraums liegen. Lärmquellen, die auch außerhalb des Ballungsraums liegen – insbesondere Straßen, die den Ballungsraum verlassen -, sind bezüglich des gesamten auf den Ballungsraum einwirkenden Lärms zu berücksichtigen.

Will man die tatsächliche Lärmsituation im Ballungsraum darstellen, so können hierfür auch Lärmquellen außerhalb des Ballungsraums relevant sein, soweit sie auf den Ballungsraum einwirken.

In beiden vorbenannten Fällen ist es ausreichend, wenn Quellen in einer Umgebung von 1000 m außerhalb der Ballungsräume betrachtet werden. In dieser Zone sollen für die Ausbreitungsrechnung auch Gelände und Schallhindernisse berücksichtigt werden.

An Hauptverkehrsstraßen und Hauptschienenstrecken außerhalb der Ballungsräume sollte vor der Lärmkartierung der Untersuchungsraum abgeschätzt werden, um den Aufwand für die Datenbeschaffung und Modellierung zu begrenzen. Hierzu wird in einer Übersichtsrechnung bei freier Schallausbreitung der Bereich um die Quellen bestimmt, in dem der L_{DEN} einen Wert von 53 dB(A) und der L_{Night} einen Wert von 48 dB(A) nicht unterschreitet (siehe GPG, Abschnitt 4.02). In diesem Gebiet sollen Immissionen entsprechend der Berechnungsvorschriften kartiert werden. (Anmerkung: Bei Straßenverkehr ist die Prüfung des L_{DEN} ausreichend, weil damit auch der L_{Night} -Wert abgedeckt ist.) An Großflughäfen ergibt sich durch eine solche Vorabschätzung keine Aufwandsersparnis, da Gelände und Schallhindernisse nicht in die Berechnung eingehen.

Weitere Hinweise gibt Anhang 1.

1.3 Hauptlärmquellen

Bei den in § 4 Abs. 1 der 34. BImSchV angesprochenen Hauptlärmquellen handelt es sich um Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen im Sinne des § 47 b Nr. 3 bis 5 BImSchG.

1.4 Bezugsjahr für die Lärmkartierung

Gemäß § 47 c Abs. 1 BImSchG ist das Kalenderjahr vor der Berichterstattung maßgebend. Die Eingangsdaten für die Lärmberechnung sollten dabei die durchschnittliche Situation in den 12 Monaten von Januar bis Dezember widerspiegeln.

Liegen keine aktuellen Daten vor, können auch ältere Daten mittels Prognoseverfahren hochgerechnet werden. Beispielsweise können beim Straßenverkehr ältere Verkehrszählungen herangezogen werden, sofern die Verkehrslage noch aktuell ist.

Hinweis:

Einer Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 Prozent entspricht bei unveränderter Verkehrszusammensetzung eine Pegeländerung von etwa 0,4 dB(A).

In den deutschen vorläufigen Berechnungsverfahren sind die mittleren Auswirkungen der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen auf die Immission in den Korrekturfaktoren der Berechnungsverfahren berücksichtigt.

1.5 Überarbeitung der Lärmkarten

Es wird empfohlen, die Eingangsdaten regelmäßig fortzuschreiben. Das erleichtert eine Neuberechnung ohne detaillierte Prüfung der eingetretenen Änderungen. Andernfalls ist eine Prüfung vor der Neuberechnung der Lärmkarten erforderlich.

1.6 Erheblicher Umgebungslärm

Gem. § 4 Abs. 1 der 34. BImSchV besteht eine Kartierungspflicht für sonstige Lärmquellen im Sinne dieser Vorschrift innerhalb von Ballungsräumen, soweit diese erheblichen Umgebungslärm hervorrufen. Erheblich ist Umgebungslärm, wenn die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 benannten Lärmquellen die in § 4 Abs. 4 der 34. BImSchV benannten Werte überschreiten. „Erheblich“ bedeutet in diesem Zusammenhang „relevant“ und ist nicht mit der Erheblichkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG gleichzusetzen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens scheidet offensichtlich irrelevante Quellen aus einer weiteren Betrachtung als sonstige Lärmquellen aus. Offensichtlich irrelevant sind Quellen, deren Immissionen die Werte sicher unterschreiten und die keinen Beitrag zu einer Überschreitung der Werte liefern.

2. Straßenverkehr

Bei der Ausarbeitung von Lärmkarten für den Straßenverkehr ist die vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) anzuwenden. Diese ist angelehnt an die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), wurde jedoch an die Anforderungen des neuen Sechsten Teils des BImSchG und der 34. BImSchV angepasst.

2.1 Lücken im Straßenverlauf

Lärmkarten sind innerhalb und außerhalb der Ballungsräume in der 1. Stufe (bis zum 30. Juni 2007) für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und in der 2. Stufe (bis zum 30. Juni 2012) für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr zu erstellen. Aufgrund dieser festen Verkehrsmengenschwellen können im Straßenverlauf Abschnitte auftreten, wo das Verkehrsaufkommen knapp unterhalb dieser Werte liegt. Da im Rahmen der Lärmaktionsplanung in der Regel größere Straßenabschnitte im Straßennetz betrachtet werden, sollen die Lücken mit erfasst werden.

Beispielsweise sind Autobahnkreuze, Autobahndreiecke und parallele Hauptverkehrswege ebenfalls als Lückenschluss zu erfassen, um hier eine Lärmaktionsplanung zielgerichtet durchführen zu können.

2.2 Umfang der Kartierungspflicht

Gemäß § 4 Abs. 1 der 34. BImSchV erstrecken sich die Lärmkarten für Ballungsräume auf sämtliche darin gelegene Hauptverkehrsstraßen, sowie auch auf sonstige Straßen, soweit sie erheblichen Umgebungslärm hervorrufen.

Ob eine sonstige Straße im Ballungsraum relevant ist, hängt maßgeblich von der Verkehrsbelastung und der Entfernung zur Wohnbebauung und zu sonstigen schutzwürdigen Nutzungen ab. Eine Hilfestellung für den Untersuchungsrahmen gibt Anhang 1.

Für die Zwecke der Lärmaktionsplanung kann es im Einzelfall sinnvoll sein, auch Straßen mit geringeren Verkehrsstärken zu betrachten.

2.3 Inhomogenitäten in den Straßendaten

Durch das Zusammenführen von Geometriedaten aus verschiedenen Datenquellen (z.B. kommunaler Verkehrsdatenbank, Datenbank der Landesvermessung) kann es zu Lageungenauigkeiten zwischen den Objekten kommen. Als Beispiele hierfür sind zu nennen, dass Schallschutzwände nicht parallel zu den Straßen verlaufen oder dass Straßen durch Häuser verlaufen. Es wird deshalb empfohlen, die Daten vor der endgültigen Berechnung untereinander abzugleichen, um plausible Ergebnisse zu erzielen.

Zur Verbesserung der geometrischen Modelle stehen automatische Verfahren in Geographischen Informationssystemen (GIS), Laserscanning-Verfahren oder manuelle Verfahren in Verbindung mit Luftbildauswertungen zur Verfügung.

Auch die Verkehrsbelegungen (DTV) sind auf gegenseitige Stimmigkeit zu prüfen.

2.4 Straßenoberfläche

Zur Berechnung der Lärmimmissionen gemäß der VBUS sind Informationen über die Straßenoberfläche erforderlich. Hierzu wird empfohlen, die tatsächlich vorhandenen Straßenoberflächen entsprechend dem Katalog der VBUS zu ermitteln. Wenn keine entsprechenden Daten vorhanden sind, wird als konservative Abschätzung Beton oder geriffelter Gussasphalt angesetzt.

2.5 Straßensteigung

Zur Berechnung der Lärmimmissionen gemäß der VBUS sind Informationen über die Straßensteigung erforderlich. Wenn ein dreidimensionales Straßenmodell vorhanden ist, wird daraus die Steigung direkt ermittelt. Hilfsweise kann ein Geländemodell genutzt werden, in dem auch künstliche Geländeänderungen (Einschnitte, Hochlagen) enthalten sind.

2.6 Mehrere Fahrstreifen

Nach der VBUS wird die Gesamtverkehrsmenge zu gleichen Teilen auf die beiden äußeren Fahrstreifen aufgeteilt. Bei unterschiedlichen Verkehrsmengen und unterschiedlichen Geschwindigkeiten können die Fahrstreifen auch einzeln modelliert werden. Hinweise auf deren Abstand zur Straßenachse erhält man z.B. aus den „Regelquerschnitten“ nach Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS - Q 96.

3. Schienenverkehr

Bei der Ausarbeitung von Lärmkarten für den Schienenverkehr ist die vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen (VBUSch) anzuwenden. Diese ist angelehnt an die Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03), wurde jedoch an die Anforderungen des neuen Sechsten Teils des BImSchG und der 34. BImSchV angepasst.

Die Berechnungsmethode gilt für den Umgebungslärm durch den Schienenverkehr nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), z.B. Deutsche Bahn, und nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), z.B. Straßenbahnen, oberirdische U- und Hochbahnen.

3.1 Haupteisenbahnstrecken mit Teilbereichen von weniger als 30.000 bzw. 60.000 Zügen pro Jahr

Lärmkarten müssen in der 1. Stufe (bis zum 30. Juni 2007) für Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und in der 2. Stufe (bis zum 30. Juni 2012) für Haupteisenbahnstrecken mit

einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr erstellt werden. Dabei wird das Verkehrsaufkommen auf parallel verlaufenden Gleisen zusammen betrachtet.

Aufgrund der festen Verkehrsmengenschwellen können im Streckenverlauf Abschnitte auftreten, wo das Verkehrsaufkommen knapp unterhalb dieser Werte liegt. Dies ist insbesondere bei parallel geführten Strecken der Fall. Um hier eine Lärmaktionsplanung zielgerichtet durchführen zu können, sind diese Abschnitte zusammen zu erfassen. (siehe auch Hinweise in Abschnitt 2.1)

3.2 Inhomogenitäten in den Schienendaten

Auch bei der Lärmkartierung des Schienenverkehrs können Lageungenauigkeiten zwischen den Objekten auftreten. In diesem Fall ist entsprechend der Vorgehensweise in Abschnitt 2.3 zu verfahren.

4. Flugverkehr

Bei der Ausarbeitung von Lärmkarten für den Flugverkehr an Flugplätzen ist die vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flugplätzen (VBUF) anzuwenden. Die VBUF besteht aus dem Datenerfassungssystem (VBUF-DES) und der Anleitung zur Berechnung (VBUF-AzB). Die VBUF ist angelehnt an die Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen an zivilen und militärischen Flugplätzen (AzB) und an das Datenerfassungssystem für die Ermittlung von Lärmschutzbereichen an zivilen Flugplätzen (DES), wurde jedoch an die Erfordernisse des Sechsten Teils des BImSchG und der 34. BImSchV angepasst. Die für das DES notwendigen Daten liegen bei den Betreibern der Großflughäfen vor. Für die übrigen Flugplätze, die in Ballungsräumen einwirken, muss ein DES erstellt werden. Zweckdienliche Informationen hierzu erhält man aus den Sichtflugkarten des Luftfahrthandbuchs der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie aus den Flugtagebüchern des Betreibers sowie aus den Aufzeichnungen der Luftaufsichtsbehörde.

Triebwerksprobeläufe, das Rollen im Bereich der Flugsteige und bis zur Start- und Landebahn, Bewegungen von Straßenfahrzeugen (Tankfahrzeuge, Busse, etc.) auf dem Flugplatzgelände werden als Bodenlärm bezeichnet und im Rahmen der Kartierung nicht erfasst.

Für Hubschrauberlandeplätze kann die VBUF angewendet werden. Innerhalb von Ballungsräumen kann die Ermittlung der Lärmbelastung an Hubschrauberlandeplätzen (z. B. an Krankenhäusern) notwendig sein.

5. Industrie-/Gewerbegebiete und Häfen

Die Lärmkartierung für Industrie- und Gewerbelärm erfolgt nur in Ballungsräumen. Gemäß § 4 Abs. 1 der 34. BImSchV sind dabei Industrie- oder Gewerbegebiete zu erfassen, soweit sich in ihnen eine oder mehrere Anlagen gemäß Anhang I der

Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Anlagen) befinden oder Häfen für die Binnen- oder Seeschifffahrt mit einer Gesamtumschlagleistung von mehr als 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr.

Bei der Ausarbeitung von Lärmkarten für Industrie- und Gewerbegebiete einschließlich Häfen ist die vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch Industrie und Gewerbe (VBUI) anzuwenden. Diese ist angelehnt an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), wurde jedoch an die Anforderungen des Sechsten Teils des BImSchG und der 34. BImSchV angepasst.

5.1 Anlagenspezifische Emissionswerte

Zur Gewinnung zutreffender Emissionsdaten derjenigen IVU-Anlagen, welche im Sinne von § 4 Abs. 1 erheblichen Umgebungslärm hervorrufen, wird eine gestufte Vorgehensweise empfohlen, die nach Ausschluss aller nicht lärmrelevanten IVU-Anlagen anlagenbezogene Emissionsdaten aus vorliegenden Informationen abschätzt:

1. Schritt: Ausschluss nicht relevanter Anlagen

Es ist davon auszugehen, dass den Umweltbehörden zu der Lärmsituation im Einwirkungsbereich der IVU-Anlagen hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Ist nach diesen Erkenntnissen davon auszugehen, dass die relevanten Lärmwerte (siehe Abschnitt 1.6) nicht erreicht werden, so ist eine Kartierung insoweit nicht erforderlich.

2. Schritt: Emissionsmodellierung

Soweit für die restlichen Anlagen Emissionsdaten aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und Überwachung bekannt sind oder vom Anlagenbetreiber geeignete Daten zur Verfügung gestellt werden, werden diese verwendet.

Ansonsten wird ausgehend von den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bzgl. der in der Nachbarschaft einzuhaltenden Pegel und nach - soweit erforderlich - Modellierung der baulichen Anlagenumgebung unter Anwendung der VBUI aus gutachterlicher Einschätzung eine einfache Ersatzmodellierung der Anlagen mit Punkt-, Linien- und Flächenschallquellen sowie Schallschirmen vorgenommen. Die Schallleistung der Emittenten wird durch Rückrechnung aus den Immissionspegeln bestimmt. Dabei können vorhandene Kenntnisse der zuständigen Behörden über die Auslastung im Bezugsjahr berücksichtigt werden. Maßgeblich ist dabei der energieäquivalente Mittelungspegel des Schalldruckes.

Zuschläge, die bei der Ermittlung eines Beurteilungspegels gemäß TA Lärm zu berücksichtigen sind, bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für die Abschläge gemäß Nr. 6.9 der TA Lärm.

Falls aus den Genehmigungsunterlagen erkennbar ist, dass abschirmende Hindernisse bei der Genehmigung nicht berücksichtigt wurden, (z.B. wg. fehlendem Bestandschutz), sind sie auch bei der Rückrechnung nicht zu berücksichtigen.

Bei der Abschätzung der Emission ist davon auszugehen, dass außerhalb des Anlagengrundstücks die in Industriegebieten zulässigen Immissionswerte nicht überschritten werden.

5.2 Emissionswerte aus der Bauleitplanung

Liegen flächenbezogene Schalleistungspegel aus der Bauleitplanung vor, können diese als konservative Abschätzung für die Emissionen der dort errichteten Anlagen benutzt werden.

5.3 Pauschale Emissionswerte

Nach fachkundiger Klassifizierung des Anlagentyps entsprechend Tabelle 1 der VBUI kann als pauschale Näherung ein flächenbezogener Schalleistungspegel verwendet werden.

6. Ausbreitungsrechnung

6.1 Geländemodell

Es wird empfohlen, ergänzend zu dem DGM-D des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie ein detaillierteres Modell zu verwenden, um lokale Geländeformationen, die für die Schallausbreitung von Bedeutung sind, berücksichtigen zu können.

6.2 Bodeneffekt

Der Einfluss des Bodens auf die Schallausbreitung ist in den vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm berücksichtigt.

6.3 Lärmschutzwände und -wälle

Die Höhe einer Immission an einer abgeschirmten Straße wird maßgeblich durch Lage und Höhe der angrenzenden Lärmschutzwand bestimmt. Deshalb wird empfohlen, möglichst genaue Daten zu verwenden.

Liegen keine Werte für die Lage und Höhe der Lärmschutzwände vor und sind diese auch nicht auf Grund des § 3 Abs. 1 der 34. BImSchV erhältlich, sind diese zu ermitteln. Für genaue Erhebungen sind optische Verfahren verfügbar.

Ansonsten ist über Inaugenscheinnahme eine Abschätzung vorzunehmen. Hierfür ist eine Klassifizierung über die folgende Tabelle hilfreich:

Klasse	Höhe
niedrig	1,5 m
mittel	3,0 m
hoch	6,0 m

Tab. 1: Abschätzung der Höhe von Lärmschutzwänden

Hinweis: Die Absorption der Lärmschutzwände wird in Abschnitt 6.6 behandelt.

Gleiches gilt für Lärmschutzwälle und andere Abschirmeinrichtungen.

6.4 Gebäudehöhen

Die Höhen von Gebäuden sind möglichst genau zu ermitteln. Liegen hierzu keine Daten vor, können die Höhen über Stockwerkszahlen ermittelt werden. Stockwerkszahlen sind teilweise in den ALK's enthalten oder sollten über Inaugenscheinnahme ermittelt werden. Die Stockwerkshöhe sollte mit 3 Meter angesetzt werden. Falls keine Stockwerkszahlen vorliegen, können Standardwerte ggfs. nach Ortslage gegliedert (z.B. 8 Meter für Einzelhausansiedlung) angesetzt werden Häuser sind mit einer Mindesthöhe von 5 Metern zu modellieren um sicherzustellen, dass die Immissionsaufpunkte stets vor einer Fassade liegen.

6.5 Gebäudegrundrisse

Detaillierte Gebäudegrundrisse führen lediglich zu erhöhten Rechenzeiten ohne die Qualität des Rechenergebnisses deutlich zu verbessern. Deshalb sollten vereinfachte Gebäudegrundrisse gewählt werden, die beispielsweise keine Erker, Balkone oder andere Gebäudevorsprünge enthalten. Möglichkeiten zur Vereinfachung sind in den meisten Rechenprogrammen vorhanden.

6.6 Reflexionen an Gebäuden und Schallschirmen

Der Reflexionsverlust von Schallschirmen ist möglichst genau zu ermitteln. Hierzu sollten Herstellerangaben oder die Bauunterlagen herangezogen werden. Liegen hierzu keine Angaben vor, sind Standardwerte gemäß Tabelle 7 der VBUS anzusetzen, sofern es sich nicht um einen hart reflektierenden Schallschirm (z.B. Glas) handelt. Fehlen nähere Informationen über die Reflexionseigenschaften, sind für absorbierende Wände - 4 dB(A) und für Gebäude – 1 dB(A) anzunehmen.

Da die Absorptionseigenschaften bei Straße und Schiene geregelt sind, wird aus Konsistenzgründen empfohlen, diese auch beim Gewerbe zu benutzen.

Reflexionsart	D_R [dB(A)]
glatte Gebäudefassaden und reflektierende Lärmschutzwände	-1
gegliederte Hausfassaden (z.B. Fassaden mit Erkern, Balkonen etc.)	-2
absorbierende Lärmschutzwände	-4
hoch absorbierende Lärmschutzwände	-8

Tab. 2: Korrektur zur Berücksichtigung der Absorptionseigenschaften von reflektierenden Flächen (nur bei Spiegelschallquellen) gemäß Tabelle 7 der VBUS

Einfachreflexionen werden bei den Berechnungsverfahren für den Straßenverkehr (Kapitel 3.11 der VBUS) und den Schienenverkehr (Kapitel 7.7 der VBUSch) berücksichtigt. Es wird aus Konsistenzgründen empfohlen, für den Bereich der Industrie- und Gewerbeanlagen die gleiche Methodik zur Berücksichtigung von Spiegelschallquellen für einfache Reflexion zu verwenden. Reflexionen an nicht schallabsorbierenden Flächen sind danach zu berücksichtigen, wenn die Höhe der reflektierenden Fläche h_R der Bedingung

$$h_R \geq 0,3 \sqrt{a_R}$$

genügt, wobei a_R der Abstand zwischen Emissionsort und Reflektor ist.

Nur die Einfachreflexion ist zu erfassen.

6.7 Aufpunkte für die Berechnung

Gemäß § 5 der 34. BImSchV ist der flächenmäßigen Darstellung der Lärmbelastung ein Raster von 50 Meter mal 50 Meter oder weniger zugrunde zu legen. Um die geforderte Darstellung der Isophonen von 70 dB(A) und niedriger im Nahbereich von Quellen richtig abbilden zu können, ist für eine Berechnung und Darstellung der Lärmbelastung eine Rasterweite von 10 Meter mal 10 Meter zu empfehlen. Dies gilt auch an Haus- und Schirmkanten.

7. Betroffenenermittlung

Zur Ermittlung der Anzahl von Menschen in Gebäuden oder lärmbelasteten Gebieten beabsichtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Vorläufige Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB)“ im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

8. Sonstige Empfehlungen

8.1 Synergien zur Luftreinhaltung

Es wird empfohlen, die Datenerhebung für die Luftreinhaltung und die Lärmkartierung aufeinander abzustimmen, um möglichst viele Eingangsdaten gemeinsam nutzen zu können. Dies führt sowohl zu Kosteneinsparungen als auch zur Konsistenz der Ergebnisse. Eine gemeinsame Datennutzung bietet sich insbesondere an bei:

- Lagedaten und Höhenangaben zum Straßennetz
- Lagedaten und Höhenangaben aller Gebäude
- Bevölkerungsdaten zur Angabe von Betroffenenheiten
- Verkehrsmengen im jeweiligen Zeitraum
- Zulässige Höchstgeschwindigkeiten
- Lage der Richtungsfahrstreifen
- Art der Fahrbahnoberfläche
- Gebäudehöhe am Straßenrand
- Straßenschluchtbreite

8.2 Bezugsgrößen

Es wird empfohlen, die Angaben nach § 4 Abs. 4 der 34. BImSchV auf das Gemeindegebiet zu beziehen.

8.3 Qualitätssicherung der Programme

Die eingesetzten Programme sollen nach DIN 45687 (Akustik – Software-Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmission im Freien – Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen) qualitätsgesichert sein; dazu gehört der Nachweis, dass sie Testaufgaben – soweit vorhanden - zu VBUS, VBUSCH, VBUI und VBUF innerhalb der gesetzten Fehlergrenzen lösen können.

Literaturquellen:

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Abl. L 189/12 vom 18.07.2002

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) – (BGBl. III 2129-8) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005, BGBl. I S. 1865

Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 6. März 2006, BGBl. I S. 516

Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 154 vom 17. August 2006

Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen (VBUSch), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 154 vom 17. August 2006

Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch Industrie und Gewerbe (VBUI), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 154 vom 17. August 2006

Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flugplätzen (VBUF), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 154 vom 17. August 2006

Good Practice Guide for Strategic Noise Mapping and the Production of Associated Data on Noise Exposure (GPG), Version 2, 13.th January 2006

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS 90, bekannt gemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBli.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79, in

Verbindung mit den Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1991, 17/1992, 5/2006.

Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS - Teil: Querschnitte (RAS-Q 96),
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 1996

Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen – Ausgabe
1990 – Schall 03, bekannt gemacht im Amtsblatt der Deutschen Bundesbahn Nr. 14
vom 4. April 1990 unter lfd. Nr. 133

Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen an zivilen und militärischen
Flugplätzen – AzB, vom 27.02.1975, GMBI. 75, S. 162 ff.

Ergänzung der Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen an zivilen und
militärischen Flugplätzen – AzB - vom 27.02.1975 (GMBI. 75, S. 162 ff.) vom
20.02.1975, Der Bundesminister des Inneren, Bonn, U II 4 – 560 120/43

Datenerfassungssystem für die Ermittlung von Lärmschutzbereichen an zivilen
Flugplätzen – DES – vom 27.02.1975, GMBI. 75, S. 127 ff.

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, vom 26. August 1998,
GMBI. S. 503

Anhang 1:

Abgrenzung des Untersuchungsraumes und Umfang der Kartierungspflicht

Gemäß § 4 Abs. 4 der 34. BImSchV müssen Lärmkarten die Bereiche ausweisen, die mit Pegeln über $L_{DEN} = 55 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} = 50 \text{ dB(A)}$ beaufschlagt sind.

Dies ist zu berücksichtigen bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wie auch bei der Auswahl der für die Lärmkartierung relevanten Straßen in Ballungsräumen.

Im Folgenden wird für Straßen innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen eine Abschätzung gegeben, in welchen Situationen diese Werte erreicht werden. Maßgebliche Faktoren sind hierbei sowohl die Verkehrsbelastung als auch die Entfernung zur Wohnbebauung und zu sonstigen schutzwürdigen Nutzungen.

Die Abschätzung erfolgte auf der Grundlage der Berechnungsmethode VBUS in der Fassung von 5/2006 für die Straßentypen

BAB Bundesautobahn

B Bundesstraße

LKG Landes-, Kreis- oder Gemeindeverbindungsstraße

G Gemeindestraße

für einen Bereich dort realistisch zu erwartender DTV-Werte. Die maßgeblichen stündlichen Verkehrsmengen für den Tag, den Abend und die Nacht sowie die maßgeblichen LKW-Anteile wurden nach den Standardwerten der VBUS ermittelt. Als Straßenoberfläche wurde Gussasphalt ($D_{Stro}=0$) verwendet; weitere Emissionszuschläge erfolgten nicht.

Der GPG empfiehlt, zur Sicherheit um den Faktor 1,5 vergrößerte Entfernungen zu verwenden. Dem entsprechend wurden hier Pegel von $L_{DEN} = 53 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{Night} = 48 \text{ dB(A)}$ angesetzt.

Tabelle 3 sowie die ergänzenden Grafiken zeigen sowohl für typische Situationen außerhalb von Ortschaften als auch für innerörtliche Verhältnisse die Entfernungen, bei denen der Pegel von $L_{Night} = 48 \text{ dB(A)}$ oder $L_{DEN} = 53 \text{ dB(A)}$ unterschritten wird.

Bei innerörtlichen Situationen ist zu beachten, dass bei Vorliegen beidseitiger geschlossener Randbebauung durch die sich ergebenden reflexionsbedingten Pegelerhöhungen Entfernungen ergeben, die etwa das Doppelte der genannten Entfernungen betragen können.

Typ	DTV in Kfz/Tag	V _{PKW} in km/h	V _{LKW} in km/h	Abstand in m	
				L _{Night} = 48 dB(A)	L _{DEN} = 53 dB(A)
Bundesautobahn	100000	130	80	1180	1420
	60000	130	80	970	1200
	40000	130	80	800	1010
	20000	130	80	570	760
Bundesstraße außerorts	40000	100	80	500	740
	30000	100	80	430	660
	20000	100	80	330	530
	10000	100	80	220	350
Bundesstraße innerorts	40000	70	70	420	620
	30000	70	70	350	540
	20000	70	70	270	430
	10000	70	70	170	290
Bundesstraße innerorts	40000	50	50	320	500
	30000	50	50	260	430
	20000	50	50	200	330
	10000	50	50	120	220
Landes-, Kreis- und Gemeinde- verbindungsstraße innerorts	20000	50	50	110	260
	15000	50	50	90	220
	10000	50	50	70	170
	5000	50	50	40	100
Landes-, Kreis- und Gemeinde- verbindungsstraße außerorts	20000	100	80	220	440
	15000	100	80	180	370
	10000	100	80	130	290
	5000	100	80	80	190
Gemeindestraße innerorts	10000	50	50	55	120
	7000	50	50	40	90
	4000	50	50	30	65
	2000	50	50	20	40
	1000	50	50	11	30

Tab. 3 Entfernungen an Straßen, die zu Pegeln führen, die für die Kartierung irrelevant sind

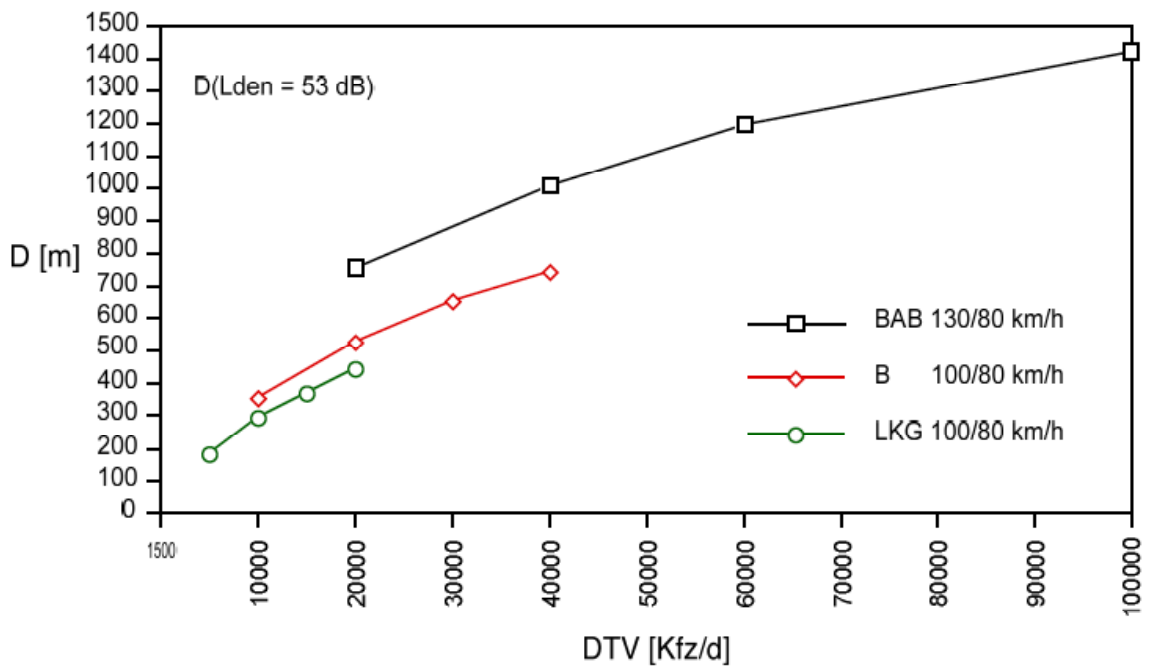
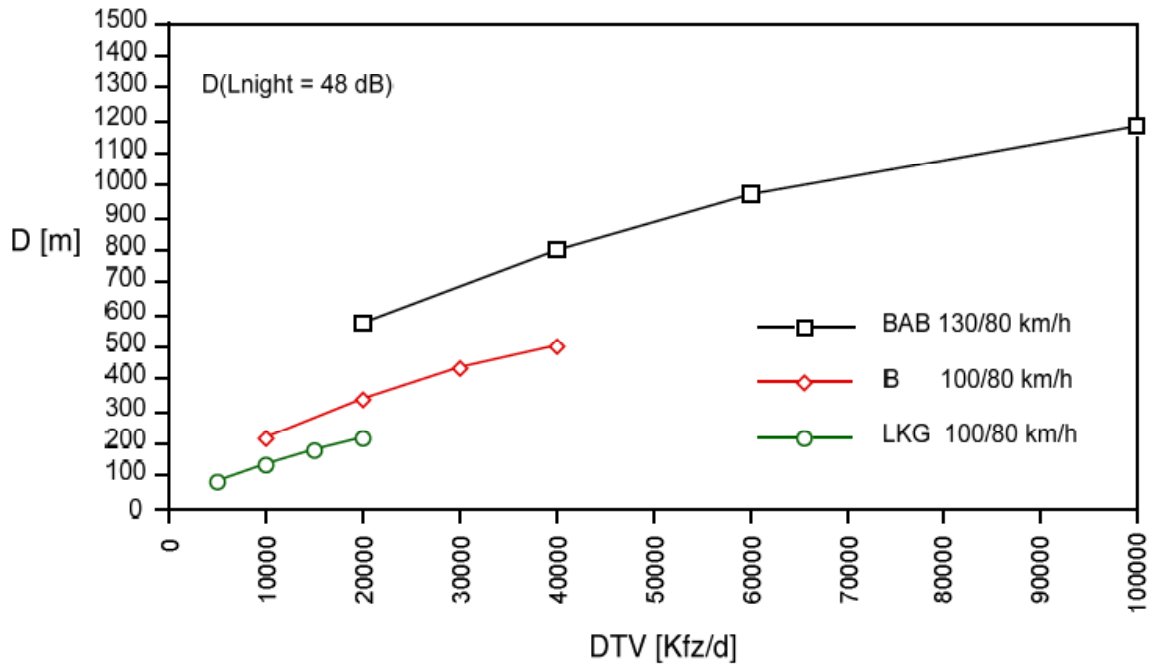


Abb. 1: Entfernungen an langen geraden Straßenverkehrswegen **außerhalb** von Ortschaften, oberhalb derer keine für die Kartierung kritischen Immissionspegel zu erwarten sind.

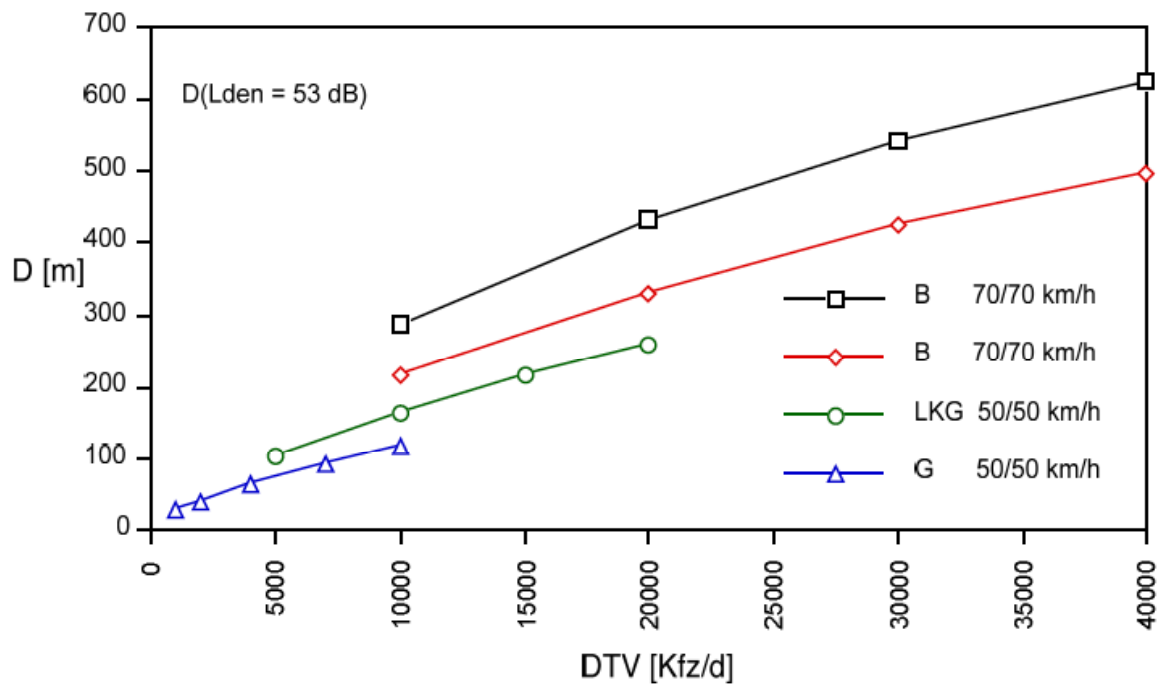
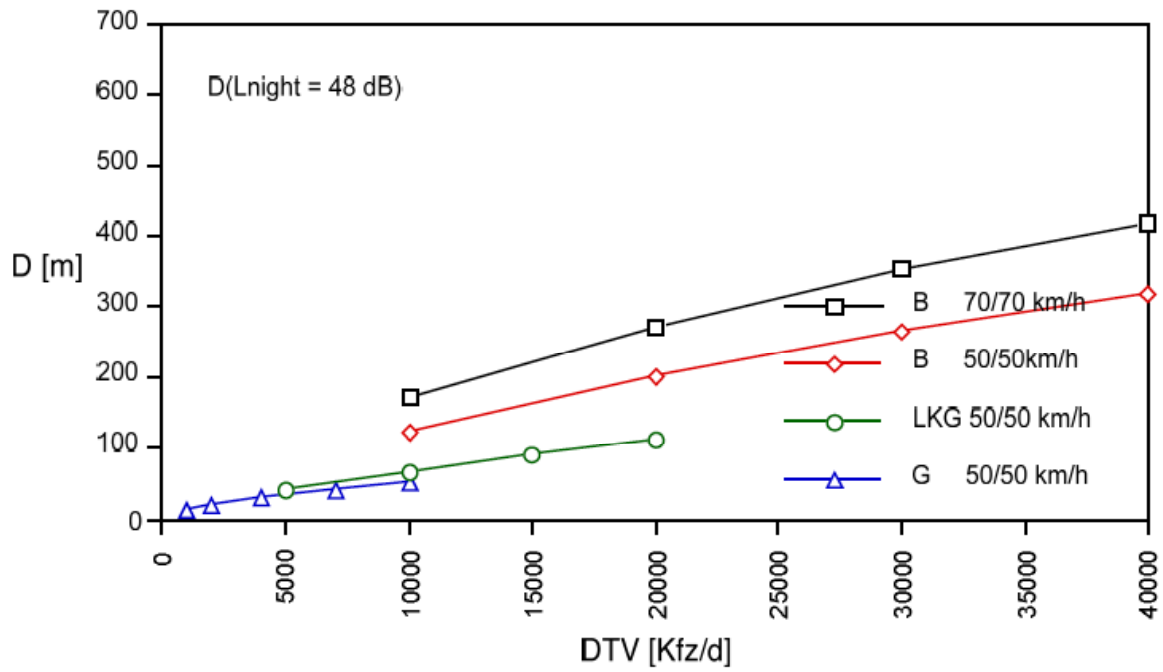


Abb. 2: Entfernungen an langen geraden Straßenverkehrswegen **innerhalb** von Ortschaften, oberhalb derer keine für die Kartierung kritischen Immissionspegel zu erwarten sind. Innerhalb beidseitig geschlossener Bebauung entlang der Straßen erhöhen sich die Entfernungen etwa auf das Doppelte.